

### *Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft*

Schliesslich stellt der Sektor «Investmentunternehmen»<sup>102</sup> einen weiteren dynamischen Wachstumsmarkt dar. Seit die liechtensteinische Regierung mit dem «Gesetz über Investmentunternehmen»<sup>103</sup> im Juli 1996 die rechtlichen Grundlagen schuf, hat sich das Nettofondsvermögen der mittlerweile 13 (Stand Mai 1999) liechtensteinischen Investmentgesellschaften vervierfacht.<sup>104</sup> Aus steuerrechtlicher Sicht werden Investmentunternehmen wie Sitzgesellschaften behandelt. Ebenso wie *Captives* sind sie von der Couponsteuer entbunden, unterliegen aber aufgrund des Zollvertrages dem Schweizer Stempelsteuerrecht.<sup>105</sup>

Insgesamt hat der liechtensteinische Finanzdienstleistungssektor in den letzten Jahren einen Wachstums- und Diversifizierungsschub erlebt. Die EWR-Mitgliedschaft scheint daran nicht ganz unschuldig zu sein, denn die Mitgliedschaft garantiert aufgrund des «*single-licence*»-Prinzips<sup>106</sup> (Einheitslizenz) und der Heimatlandkontrolle<sup>107</sup> zum einen den freien Zugang zum EU-Binnenmarkt und zum anderen weiterhin die Aufsicht durch die heimischen Behörden. Gleichzeitig konnte der Standort Liechtenstein seine günstigen Rahmenbedingungen (z.B. politische Stabilität, Gesellschafts- und Steuerrecht, Geheimnisschutz für Kunden) konservieren. *Sele* hat vor dem liechtensteinischen EWR-Beitritt in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass

«ein Beitritt Liechtensteins zum EWR ... den liechtensteinischen Banken neben verstärkter Konkurrenz auf dem Heimatmarkt den diskriminierungsfreien Zugang zu den europäischen Finanzplätzen [bringt]. Sie erhalten die Möglichkeit, die vor Jahren eingeleitete Internationalisierung fortzusetzen und zusätzliches Marktpotential zu

<sup>102</sup> Als Anlagentypen gelten Investmentunternehmen für Wertpapiere, für Immobilien und für andere Werte. Rechtlich ist zwischen «Anlagefonds», welche die Rechtsform der Treuhänderschaft besitzen, und «Anlagegesellschaften», welche die Rechtsform einer Aktiengesellschaft besitzen, zu unterscheiden (Art. 3 IUG).

<sup>103</sup> «Gesetz vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG)», LGBI. 1996, Nr. 89.

<sup>104</sup> *Frommelt* 1999, S. 3.

<sup>105</sup> *Büchel* 1997, S. 5. Zum schweizerischen Stempelsteuerrecht siehe *Interkantonale Kommission für Steueraufklärung* 1998, S. 37f.

<sup>106</sup> Das «*single-licence*»-Prinzip garantiert die «gegenseitige Anerkennung der Zulassung; dies bedeutet, dass beispielsweise die Bankkonzession eines EWR-Landes dazu berechtigt, in allen EWR-Ländern Dienstleistungen anzubieten oder Niederlassungen zu errichten». (*Amt für Volkswirtschaft* 1991, S. 11)

<sup>107</sup> Die Heimat- oder Ursprungslandkontrolle garantiert die «gegenseitige Anerkennung der Überwachung ...; die Aufsichtsbehörde, welche die Muttergesellschaft kontrolliert, übt auch die Kontrolle über deren Niederlassungen im Ausland aus». (*Amt für Volkswirtschaft* 1991, S. 11)